

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 6 (1931)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Klossetspülkästen sind nach dem Abstellen des Wassers zu entleeren.

8. Kellertüren, Kellerfenster, Keller-Eingangs- und Ausgangstüren sind geschlossen zu halten. Zerbrochene Scheiben sind umgehend zu melden, bezw. zu ersetzen.

9. Mansardenfenster, Dachluken und Trockenbödenfenster sind nach genügender Lüftung geschlossen zu halten.

10. Die Wassermesser der Einfamilienhäuser sind besonders gut zu schützen.

AUSSTELLUNGEN

Internationale Wohnungs- und Städtebauausstellung mit Internationalem Kongress vom 1.—5. Juni 1931 in Berlin in Verbindung mit der Deutschen Bauausstellung Berlin 1931.

HOF UND GARTEN

Graben der Pflanzlöcher, Putzen und Reinigen älterer Bäume. Fortgesetzte Vernichtung von Raupennestern und Eierringen. Abnehmen von Klebringern usw. und Verbrennen derselben. Beschneiden der Beerensträucher, junge Triebe entspitzen, altes Holz entfernen, auslichten. Bei Himbeeren vorjährige Ruten und schwaches Holz wegnehmen. Vorjährige Triebe der Leitzweige bei Formbäumen $\frac{1}{3}$ kürzen. Nebenzeige kurz halten. Düngung der Formobstbäume mit Jauche u. dergl. Beginn der Baumpflanzung. In den Weinbergen roden. Beginn der Aussaaten im Küchengarten. Bei mildem Wetter Spinat, Rüben, Schwarzwurzeln, Peterli, Salatsäen. Schutz der Saat gegen Schnee und Kälte mittels Tannenreisig. Anlegen der Mistbeetkästen. Nicht zu sehr eilen mit den Gartenarbeiten! Ausbessern von Wegen. Düngen, wo es nicht schon geschehen ist.

Geflügelzucht.

Einzelne Hühnerrassen beginnen zu legen bei milder Witterung. Zuchttämme zusammenstellen. Sammeln der Eier zu Frühbruten; Eier mit Datum versehen und an trockenen, temperiertem Ort aufzubewahren. Hennen, deren Eier zum Brüten bestimmt sind, sollen 14 Tage beim Hahn sein. Gründliche Desinfektion der Stallungen; Waschen mit Lauge, Besprengen des Raumes und der Geräte mit Kalkmilch oder dünner Creolinlösung. Tauben sind zu paaren, beginnen zu brüten.

VERBANDSNACHRICHTEN

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich

Die letzte Generalversammlung vom 17. Dezember 1930 hat unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Art. 8 der Statuten erhält unter Abschnitt 3 durch Protokollbeschluss eine Ergänzung, sodass der betr. Abschnitt nun folgendermassen lautet:

«An die Mitglieder werden auch verzinsliche Anteilscheine zu Fr. 50.— abgegeben. Diese sind nur mit Einwilligung des Vorstandes und nur an Mitglieder der Genossenschaft übertragbar. Während der Dauer eines Mietvertrages ist eine Uebertragung nicht statthaft.»

Im weitern wurde das Reglement des «Albert Hintermeister-Fonds» genehmigt mit folgendem Wortlaut:

1. Zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Mietern der A. B. Z. wird bei der A. B. Z. ein Fonds geöffnet mit dem Namen «Albert Hintermeisterfonds».

2. Der Fonds wurde begründet durch eine erste Einlage von einem Mitgliede von Fr. 5000.—. Die weitere Aeuffnung erfolgt durch Schenkungen, Zuweisungen der A. B. Z. aus Erträgnissen der Jahresrechnung und durch die Zinsen des Kapitals. Wenn das Kapital auf Fr. 15000.— (fünfzehntausend)

angewachsen ist, können die ersten Unterstützungen erfolgen. In der Regel sollen nur die Fondsziens zu Unterstützungen verwendet werden. Auf keinen Fall darf das Kapital aber unter Fr. 15000.— sinken.

3. Der Fonds wird vom Vorstand der A. B. Z. verwaltet, auch die Auszahlungen erfolgen durch ihn, bezw. die Geschäftsleitung. Die Rechnungsprüfung unterliegt der Kontrollstelle der A. B. Z.

4. Die Unterstützungen erfolgen auf schriftlich begründetes Gesuch oder Empfehlung von Mietern und Mitgliedern der A. B. Z. Ein Mieter wird unterstützungsberechtigt, sofern sein Mietverhältnis bei der A. B. Z. wenigstens ein Jahr gedauert hat. Ein unterstützter Mieter kann erst nach 2 Jahren eine weitere Unterstützung beziehen.

Bei der Prüfung der Gesuche und Anträge sollen vor allem Familien mit nicht erwerbsfähigen Kindern, mit Unterstützungsplänen, oder mit kleinem Einkommen, die durch Unfall, Krankheit, Todesfall, unverschuldete Arbeitslosigkeit etc. in finanzielle Bedrängnis kommen, den Vorrang haben.

Die Geschäftsleitung kann eine dreigliedrige Kommission zur Prüfung der Unterstützungsfälle ernennen. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig der Vorstand.

Die Auszahlungen erfolgen laufend auf Grund der eingehenden Gesuche. Die zur Auszahlung gelangenden Beträge werden den betreffenden Mietern in Form von Reduktion der folgenden Monatsmiete gutgeschrieben.

5. Der Fonds ist von der A. B. Z. separat zu verwalten. Sein Kapital soll mündelsicher angelegt werden.

6. Im Falle der Liquidation der A. B. Z., oder wenn der Fonds sonstwie seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann, soll das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Stadt Zürich überwiesen werden.

Zürich, den 11. Dezember 1930.

Allgemeine Baugenossenschaft:

K. Straub K. Steinmann

LITERATUR

Die Feuchtigkeit im Hochbau. Ihre Ursachen und Schäden, deren Verhütung und Beseitigung. Von Ing. Richard Flügge. 164 Seiten. Mit 90 Abbildungen und 11 Zahlen-tafeln. Geh. RM. 6,80, in Halbleinen RM. 7,80. Carl Märhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1931.

Mit den Gefahren, die aus der Feuchtigkeit der Gebäude sich für deren Bestand, für die Gesundheit ihrer Bewohner und für die in ihnen bewahrten Güter ergeben, befasste sich die Fachliteratur bisher nur wenig. Flügge gibt eigentlich als erster eine anschauliche Darstellung aller Fragen, die mit dem Begriff «Feuchtigkeit im Bau» zusammenhängen, wobei er nach: offenen Bauschäden, Neubaufeuchtigkeit, Wittringsfeuchtigkeit, Grundfeuchtigkeit, Schwitzwasser, Spritzwasser, Pantschwasser und Hausschwamm unterscheidet. Wie der Eigentümer oder Errichter des Hauses sich gegen alle auf diese mannigfache Art drohenden Gefahren schützen kann, hört er von Flügge auf Grund reicher persönlicher Erfahrungen, an Hand eines wissenschaftlichen Zahnenmaterials und unter Zuhilfenahme zahlreicher bildlicher und schematischer Darstellungen, die das Gesagte greifbar deutlich und ausführbar erstehen lassen.

Das Kleinhaus, seine Konstruktion und Einrichtung. Von Reg.-Bmstr. Guido Harbers, Baurat im städt. Hochbauamt München. Abt. Stadterweiterung. 87 Seiten Gross-Quart mit 208 Abbildungen, Grund- und Aufrissen, Schnitten, Konstruktionszeichnungen und 27 Tabellen, Kartonierte Mk. 6,60. München, Verlag Georg D. W. Callwey.

Das vorliegende Buch ist aus der Mitarbeit an der sehr erfolgreichen Münchener Ausstellung «Der billige Gegenstand» in der Staatl. «Neuen Sammlung» entstanden, indem es den umbauten Raum und die Grundstücksmindestgrösse ins Verhältnis setzt mit Gehaltsstufen von 150 bis 700 Mark mo-